

Unterrichtseinsatz familiäre Gründe

Beitrag von „Seph“ vom 25. Januar 2022 12:28

Zitat von karuna

Es gibt doch schon ganz viele Threads zum Thema. Kurz zusammengefasst: alle geben sich Mühe, alle sollten miteinander reden aber es gibt keinen Rechtsanspruch auf "Arbeit beginnt erst 9 Uhr", weil eine Schule viele Personen, viele Räume, viele Bedürfnisse und viele Umstände berücksichtigen muss. Und deswegen lässt es der Gesetzgeber so offen. Oder wurde jetzt noch ein neuer Aspekt benannt?

Dass es pauschal keinen Rechtsanspruch auf eine zu familiären Betreuungsaufgaben passenden Arbeitszeitgestaltung gibt, möchte ich so nicht stehen lassen, denn diesen gibt es (siehe z.B. die auf Seite 1 verlinkten §5 NGG für NDS und §13 LGG für NRW). Die Beschränkung dieses Rechtsanspruchs muss sich an tatsächlich gegebenen dringenden dienstlichen Belangen messen, die einige Teilnehmer hier und einige Schulleitungen an den Schulen fälschlich bereits als gegeben ansehen, wenn ein gewisser organisatorischer Planungsaufwand bei der Verwirklichung entsteht. Das sieht die Rechtsprechung jedoch anders.

Dass solche Gründe im Ausnahmefall bei Verkettung ungünstiger Umstände (z.B. die angesprochene Kette "nur 2 Lehrer für das Fach + Fach muss unbedingt dort liegen und kann tatsächlich nicht umgelegt werden + zu enge Zeitwünsche) dennoch vorkommen können, ist dabei unbestritten. Den Regelfall stellt dies aber gerade nicht da. Für die meisten Lehrkräfte und nicht zu enge Zeitwünsche sind diese durchaus im Rahmen der Möglichkeiten zu berücksichtigen und können nicht pauschal abgelehnt werden. Das darf dabei auch nicht nur vom "Goodwill" abhängen.